



## Nutzungsbedingungen für die Tiefgarage

- 1 Berechtigte Nutzer**

Die Tiefgarage des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Pariser Platz 3 A, 70173 Stuttgart (**Sparkassenakademie**) steht ausschließlich Veranstaltungsteilnehmern, Referenten und Gästen der Sparkassenakademie zur Verfügung (**berechtigte Nutzer**).
- 2 Mietvertrag**
  - 2.1 Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt zwischen dem Nutzer und der Sparkassenakademie ein Mietvertrag über einen Stellplatz für einen Personenkraftwagen (Pkw) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.
  - 2.2 Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.
- 3 Preise**
  - 3.1 Für **berechtigte Nutzer** beträgt die Miete pro belegten Stellplatz 6,00 € pro Tag bzw. 24,00 € pro Woche. Die Berechtigung wird über einen Zusatzaufdruck an der Rezeption bestätigt. Ohne Zusatzaufdruck wird eine Aufwandsentschädigung für nicht berechtigte Nutzer berechnet, eine Rückvergütung des Differenzbetrages ist ausgeschlossen.
  - 3.2 Für **nicht berechtigte Nutzer** wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Tag, mindestens jedoch 10,00 €, berechnet.
  - 3.3 Bei Verlust des Parktickets ist der Preis für eine Woche zu zahlen, es sei denn, die Sparkassenakademie weist eine längere oder der Nutzer eine kürzere Einstelldauer nach.
  - 3.4 Bereits bezahlte Preise auf Tages-, Wochen oder Monatskarten können nicht rückerstattet oder verrechnet werden.
- 4 Einstelldauer**
  - 4.1 Die Einstelldauer ist an die Veranstaltungs- bzw. bei Übernachtungsgästen an die Übernachtungsdauer gebunden.
  - 4.2 Den Pkw kann nur während den Öffnungszeiten der Sparkassenakademie abgeholt werden. Wird außerhalb der Öffnungszeiten der Notdienst in Anspruch genommen, so hat der Nutzer eine Gebühr in Höhe von z. Z. 200,00 € inkl. MwSt. zu zahlen.
  - 4.3 Nach Ablauf der Einstelldauer ist die Sparkassenakademie berechtigt, den Pkw auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Darüber hinaus steht der Sparkassenakademie bis zur Entfernung des Pkw ein Entgelt entsprechend den unter 3. dargestellten Tagessätzen zu.
  - 4.4 Durch den Erwerb eines Wochen- oder Monatstickets wird ein Stellplatz für die Dauer des Aufenthalts vorgehalten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist eine Rückerstattung des Betrags oder Teilbetrags nicht möglich.
- 5 Benutzungsbestimmungen in der Tiefgarage**
  - 5.1 Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw eingestellt werden. Das Einfahren von Pkw mit Anhänger ist nicht gestattet. Die Einfahrtshöhe ist auf 2,10 m begrenzt.
  - 5.2 Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstige durch Aushang bekanntgegebenen Hinweise zu beachten sowie den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Sparkassenakademie Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
  - 5.3 Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Durch Markierung oder Beschilderung gekennzeichnete Sonderstellplätze für Menschen mit Behinderung dürfen nur von Personen mit entsprechenden Berechtigungsausweisen genutzt werden.
  - 5.4 Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen und die Zu- und Abfahrt möglich ist.
  - 5.5 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
  - 5.6 Die Tiefgarage darf nur von den Insassen parkender Fahrzeuge betreten werden. Der Aufenthalt ist auf die notwendige Zeit zu beschränken. Der Aufenthalt in der Tiefgarage, der nicht dem Fahrzeugeinstellen und der Abholung sowie des Be- und Entladens dient, ist nicht gestattet.
- 5.7 Dem Nutzer ist untersagt, auf dem Stellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen oder zu betanken. In der Tiefgarage gilt Rauchverbot. Das Lagern von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen und die Verwendung von Feuer sind verboten. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser und das Einstellen von Druckgasfahrzeugen sind ebenfalls untersagt.
- 5.8 Der Mieter muss bei jeder Ein- und Ausfahrt die ihm ausgehändigte Zugangskarte benutzen. Der Verlust der Karte ist unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.
- 5.9 Das Verteilen von Werbemitteln (Flyer, Werbeschriften, Handzettel, Visitenkarten, Muster, Proben, u. ä.), ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Sparkassenakademie erlaubt.
- 5.10 Unnötige Lärm- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Entstandene Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 6 Haftung der Sparkassenakademie**
  - 6.1 Die Benutzung dieser nicht bewachten Parkanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der Sparkassenakademie besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt.
  - 6.2 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden.
  - 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen.
  - 6.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.
  - 6.5 Der Vermieter haftet ferner nicht für Hochwasser- und Löschwasserschäden.
- 7 Haftung des Mieters**
  - 7.1 Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.
  - 7.2 Der Nutzer haftet darüber hinaus für durch ihn herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.
- 8 Pfandrecht**
  - 8.1 Der Sparkassenakademie stehen wegen ihrer Forderungen aus der Tiefgaragennutzung ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Pkw des Nutzers zu.
  - 8.2 Befindet sich der Nutzer länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der Sparkassenakademie in Verzug und hat die Sparkassenakademie den Pfandverkauf angedroht, so ist sie zum Pfandverkauf berechtigt.
- 9 Weitere Rechte der Sparkassenakademie**
  - 9.1 Die Sparkassenakademie ist berechtigt, bei Verstößen gegen die aufgeführten Bedingungen oder im Falle einer dringenden Gefahr den Pkw aus der Tiefgarage auf Kosten und Risiko des Nutzers entfernen oder umsetzen zu lassen.
  - 9.2 Für weitere in Zusammenhang mit einem Verstoß liegenden Aufwendungen ist die Sparkassenakademie berechtigt, diese vom Nutzer einzufordern.
- 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch die übrige Einstellbedingung nicht berührt.
- 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.